

# Leihvertrag mobiles Endgerät für Lernende

## Leihvertrag über ein mobiles Endgerät inklusive Zubehör zwischen

Otto-Hahn-Gymnasium

Mühlenweg 9

78532 Tuttlingen

und

Name: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_



Bei Minderjährigkeit gesetzlich vertreten durch:

Name: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen mobile Endgeräte für Unterrichtszwecke zuhause bereitgestellt werden.

### 1. Leihgeräte

Die Schule stellt der oben genannten Person, im folgenden Lernende genannt, die folgende Hardware für Unterrichtszwecke zuhause zur Verfügung.

Mobiles Endgerät inklusive Netzgerät und Netzkabel, digitaler Stift, ggf. Maus (bitte auflisten).

Gerätetyp	Seriennummer	Zubehör

### 2. Leihgebühr

Es wird keine Leihgebühr erhoben.

### **3. Dauer und Beendigung des Leihvertrags**

Der Verleih ist daran gekoppelt, dass die Lernenden, die in dieser Vereinbarung genannte Schule besuchen. Mit dem Verlassen der Schule, gleich aus welchem Grund, endet der Leihvertrag und das Gerät ist unverzüglich zurückzugeben. Der Leihvertrag endet mit der Wiederaufnahme des Unterrichts im Schulgebäude für die Lernenden, spätestens zum Schuljahresende. Außerdem kann die Schule diesen Ausleihvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

Nach Beendigung des Leihvertrags ist das Gerät von den Lernenden innerhalb von zwei Unterrichtstagen zurückzugeben. Bei der Ausgabe und bei der Rückgabe eines mobilen Endgerätes wird ein Protokoll erstellt, das von der Schule und den Lernenden, beziehungsweise bei Minderjährigkeit von den Erziehungsberechtigten, unterschrieben wird.

### **4. Auskunftspflicht**

Die Lernenden verpflichten sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät jederzeit in funktionstüchtigem Zustand vorführen zu können.

### **5. Zentrale Geräteverwaltung**

Die von der Schule aufgespielten Apps dürfen in vollem Umfang genutzt werden, darüber hinaus dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen keine weiteren Apps installiert werden.

### **6. Sorgfaltspflicht**

Die Lernenden tragen dafür Sorge, das Leihgerät pfleglich zu behandeln. Eine Weitergabe des Leihgeräts an Dritte ist nicht zulässig.

Das Leihgerät ist in ordnungsgemäßem Zustand unter Berücksichtigung normaler Abnutzung inklusive allem Zubehör nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 3 zurückzugeben.

### **7. Nutzung**

Das Leihgerät wird ausschließlich im Rahmen des Fernlernunterrichts für die Zwecke der Unterrichtsvor- und Nachbereitung und zum Einsatz am Präsenzunterricht den Lernenden für die Dauer des Leihzeitraumes (siehe Ziff.3) zur Verfügung gestellt.

Das Leihgerät darf nur für unterrichtliche Zwecke genutzt werden. Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht erlaubt.

### **8. Verstöße gegen die zulässige Nutzung**

Verwenden die Lernenden das mobile Endgerät nicht gemäß der vereinbarten Nutzung, kann das Gerät sofort von der Schule eingezogen werden.

## 9. Datenspeicherung

Während der Nutzung können Daten im Rahmen der schulischen Nutzung auf dem Gerät gespeichert werden. Vor der Rückgabe sind diese von den Lernenden vollständig zu löschen.

## 10. Diebstahl

Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss durch den Lernenden beziehungsweise durch die Erziehungsberechtigten umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist unmittelbar der Schulleitung vorzulegen.

## 11. Reparatur

Wird das Gerät während der Nutzungszeit beschädigt, so ist dies der Schule unverzüglich zu melden. Die Reparatur wird dabei von der Schule beauftragt.

Sachschäden bedingt durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung
- Vorsatz Dritter
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler

sind im Rahmen der Elektronikversicherung der Stadt Tuttlingen versichert. Je Schadensfall ist ein Selbstbehalt von 100 € fällig, der vom Lernenden bzw. Erziehungsberechtigten zu tragen ist.

## 12. Versicherung

Das Leihgerät ist im Rahmen der Elektronikversicherung der Stadt Tuttlingen versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf unvorhergesehene eintretende Beschädigungen oder Zerstörung sowie bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Je Schadensfall ist ein Selbstbehalt von 100 € fällig, der vom Lernenden bzw. Erziehungsberechtigten zu tragen ist.

Die Inhalte des vorliegenden Leihvertrages habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihnen einverstanden. Eine Zweitfertigung dieses Vertrags erhalte ich mit dem Gerät.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Schülerin oder Schüler /  
bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten